

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 189/13 S

L 5 AS 28/12 NZB (LSG Sachsen-Anhalt)
S 15 AS 2292/11 WA (SG Dessau-Roßlau)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Wittenberg,
Melanchthonstraße 3a, 06886 Wittenberg,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt
vom 9. April 2013 - L 5 AS 28/12 NZB - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen ein Urteil des SG Dessau-Roßlau, in dem dieses festgestellt hat, dass das Verfahren S 15 AS 2793/10 mit Abschluss eines Vergleiches beendet worden ist. Das SG Dessau-Roßlau hat mit Urteil vom 15.12.2011 festgestellt, dass der Rechtsstreit S 15 AS 2793/10 mit Abschluss des Vergleiches vom 1.6.2011 beendet worden ist und in seinem Urteil die Berufung nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Berufung hat die Klägerin Beschwerde eingelegt, die das LSG Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 9.4.2013 zurückgewiesen und den Antrag auf Bewilligung von PKH für das Beschwerdeverfahren abgelehnt hat. Hiergegen hat die Klägerin mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 16.4.2013 ausdrücklich Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 9.4.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

